

**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fugen allen und jeden Unsern Unterthanen ... hiemit zu wissen/ und wird ihnen aus denen vorhin außgelassenen Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und 20 Maii Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein ... ein jeder Unserer Unterthanen würde seiner Christlichen pflicht in Unterthänigkeit nachkommen/ und dero behueff zu Anhörung göttlichen Worts/ vornemblich zum Catechismus verhör sich fleissig in dem Hause Gottes mit den seinigen einfinden ... : Gegeben unter Unsern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow den 20. Augusti Anno 1694**

[S.l.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730762998>

Druck Freier  Zugang







on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S** Ugen allen und jeden Unsern Unterthanen / Hauptleuten / Beamten / wieauch denen von der Rit-  
terschaft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten / Pfandes-Einhabern / und sonst allen und jeden Einwohnern Unsers  
Herzogthums und Landen negst Entbietung Unsergnädigsten Grusses hiemit zu wissen / und wird ihnen aus denen vorhin aufgelaßenen  
Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und d. Maji Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein / was gestalt wir uns eusserst dahin be-  
mühet / wie das so woll die zarte Jugend / als auch die erwachsene un alte Leute in ihren Christenthumb gegründet werden möchten / der gewissen Hoffnung /  
ein jeder Unserer Unterthanen würde seiner Christlichen pflicht in Unrthänigkeit nachkommen / und dero behueff zu Anhorung gottlicher  
lich zum Catechismus verhörd sich fleissig in dem Hause Gottes mit den seinigen einfinden. Wann Wir aber dennoch mit ungnädigsten Misfallen verneh-  
men müssen / das sothanen Unsern Edictis, ohngeachtet Wir Unser unarisbleibliche harte Straffe denen Ubertretern darinn angekündigt haben / bis daro  
nicht nachgelebet worden / indem die Haus-väter und Haus-mütter auff ihre Kinder und Diensthobten nicht gebührende acht geben / ob nemlich selbige sich  
zur Kirchen verfügen oder nicht / dahero dann die Ubertreter dieser Unserer publicirten Verordnungen ihnen selbstn Gottes des allmächtigen milden Se-  
Hals führen / und Wir solchen unchristlichen gottlosen Wesen keins weges länger nachzusehen gemeinet / sondern gnädigst wollen / das die hochnöthige  
Catechismus Lehre wieder in schwang gebracht / fortgesetzt / und fleissig getrieben werde / so haben Wir hiemit obgedachte Unsere ausgefertigte Edicta  
ihres inhalts wiederholen wollen / allen / wie obstehet / ernstlich befehlande / fleissig dahin zu sehen / das erwehnten Unsern Edictis in Unrthänigkeit nachge-  
lebet / die Kinder und Diensthobten zu Anhorung des Wortes Gottes / und Catechismus Verhörd von denen Haus-Vätern / und Haus-müttern fleissig in  
die Kirche geschicket werden / wiedrigen falls / so oft es ohne erhebliche ursache unterlassen wird / 4. fl. straffe von einem jeden ( so von dem Prediger jedes  
Ortes in eine gewisse Büchse zu stecken / und ad pias causas zu verwenden ) durch würckliche execution sollen abgefodert werden. Wornach ein jeder sich  
zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Begeben unter Unsern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz Güstrow den 20. Augusti  
Anno 1694.



1694. 20 Aug. 1694

Am 20. August 1694  
in Rostock  
in der  
Kirche  
der  
St. Marien  
Kirche  
in Rostock



Am 20. August 1694  
in Rostock  
in der  
Kirche  
der  
St. Marien  
Kirche  
in Rostock



20 Aug. 1694

20 Aug. 1694

20. Aug. 1694.

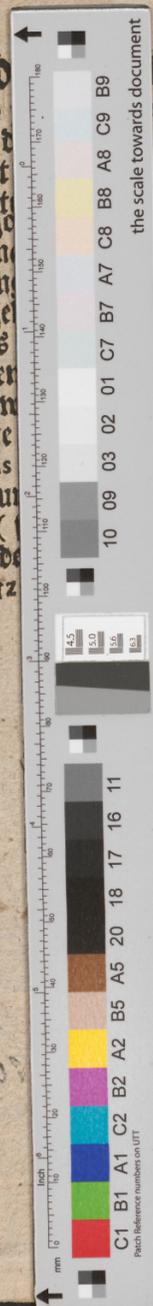
Mk-4060. (16)





on Gottes Gnaden Wir Gustaff  
Adolph / Hertog zu Mecklenburg / Fürst zu  
Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S**ügen allen und jeden Unfern Untertanen / Hauptleuten / Beambten / wieauch d  
terschaft / Bürgermeistern / Richtern und Rätthen in den Städten / Pfandes- Einhabern / und sonst allen und  
Herzogthums und Landen negst Entbietung Unsergnädigsten Grusses hiemit zu wissen / und wird ihnen aus t  
Edictis sub dato Güstrow 12. Febr. Anno 1661. und d. Maji Anno 1681. zweiffels ohn bekant sein / was gestalt  
mühet / wie das so woll die zarte Jugend / als auch die erwachsene un alte Leute in ihren Christenthumb gegründet werden möcht  
ein jeder Unserer Untertanen würde seiner Christlichen pflicht in Unrthänigkeit nachkommen / und dero behueff zu Anhorung go  
lich zum Catechismus verhörd sich fleissig in dem Hause Gottes milden seinigen einsinden. Wann Wir aber dennoch mit ungn  
men müssen / das sothanen Unfern Edictis, ohngeachtet Wir Unser unarsbleibliche harte Straffe denen Ubertretern darinn an  
nicht nachgelebet worden / indem die Haus-väter und Haus-mütter auff ihre Kinder und Dienstbothen nicht gebührende acht gel  
zur Kirchen verfügen oder nicht / dahero dann die Ubertreter dieser Unserer publicirten Verordnungen ihnen selbstn Gottes des  
gen entziehen / und dagegen ihnen und andern Untertanen / ja den ganzen Lande Gottes schwere Straffen und allerhand ger  
Hals führen / und Wir solchen unchristlichen gottlosen Wesen keins weges länger nachzusehen gemeinet / sondern gnädigt m  
Catechismus Lehre wieder in schwang gebracht / fortgesetzt / und fleissig getrieben werde / so haben Wir hiemit obgedachte  
ihres inhalts wiederholen wollen / allen / wie obstehet / ernstlich befhende / fleissig dahin zu sehen / das erwehnten Unfern Edictis  
lebet / die Kinder und Dienstbothen zu Anhörung des Wortes Gottes / und Catechismus Verhörd von denen Haus-Vätern / u  
die Kirche geschicket werden / wiedrigen falls / so oft es ohne erhebliche ursache unterlassen wird / 4. fl. straffe von einem jeden  
Ortes in eine gewisse Büchse zu stecken / und ad pias causas zu verwenden) durch würckliche execution sollen abgefodert werde  
zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit vorzusehen hat. Begeben unter Unfern Fürstl. Insiegel in Unser Residentz  
ANNO 1694.



der Rit-  
ohnern Unfers  
aufgelassenen  
herst dahin be-  
ssen Hoffnung/  
sfallen verneh-  
aben / bis daro  
lich selbige sich  
n milden Se-  
lagen über den  
die hochnödhtige  
esfertigte Edicta  
nigkeit nachge-  
ittern fleissig in  
Prediger jedes  
ch ein jeder sich  
en 20. Augusti